



SEPA-Lastschriften FAQ (Zahlungsempfänger)

Für die FAQ zum SEPA Lastschriftverfahren, klicken Sie auf die Frage und Sie gelangen direkt zu unseren Antworten!

1. [Was ist eine SEPA-Lastschrift \(Sepa Direct Debit = SDD\)?](#)
2. [Was passiert nach dem 01.02.2014?](#)
3. [Was ändert sich gegenüber dem bestehenden nationalen Lastschriftverfahren?](#)
4. [Worin besteht die Service-Leistung von BGL BNP Paribas?](#)
5. [Ich möchte Forderungen mittels SEPA-Lastschrift einziehen, was muss ich tun?](#)
6. [Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?](#)
7. [Durch welche Merkmale zeichnet sich eine SEPA-Basislastschrift aus?](#)
8. [Durch welche Merkmale zeichnet sich eine SEPA-Firmenlastschrift aus?](#)
9. [Welche Angaben muss ein SEPA-Lastschriftmandat enthalten?](#)
10. [Wie lange ist ein SEPA-Lastschriftmandat gültig?](#)
11. [Wie lange im Voraus muss ich meine Kunden über die Termine für den Forderungseinzug informieren?](#)
12. [Welche Vorteile haben Sie als Zahlungsempfänger durch die neuen SEPA-Lastschriften?](#)
13. [Muss im Zuge der Umstellung auf SEPA-Lastschriften von den zahlungspflichtigen Kunden ein neues SEPA-Lastschriftmandat unterschrieben werden?](#)
14. [Muss ein Zahlungsempfänger seine Kunden von der Umstellung der nationalen Lastschriftverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren informieren?](#)
15. [Was geschieht mit den bestehenden Lastschriftaufträgen im Zuge der Umstellung auf das SEPA-System?](#)
16. [Ist es möglich, die Überführung eines Lastschriftauftrags in ein SEPA-Lastschriftmandat wieder rückgängig zu machen?](#)
17. [Was ist eine Gläubigeridentifikationsnummer?](#)
18. [Was ist die eindeutige Mandatsreferenz?](#)
19. [Ist es möglich, eine bestehende Gläubigeridentifikationsnummer wiederzuverwenden?](#)
20. [Wer kann eine SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?](#)
21. [Ich habe mehrere Bankverbindungen. Muss ich für jede Bankverbindung eine eigene Gläubigeridentifikationsnummer beantragen?](#)
22. [Muss der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz in Luxemburg haben?](#)



1. Was ist eine SEPA-Lastschrift (Sepa Direct Debit = SDD)?

Eine SEPA-Lastschrift ist ein Zahlungsmittel zur automatischen Abbuchung bestimmter Rechnungen aus dem In- und Ausland durch direkte Belastung Ihres Girokontos bei BGL BNP Paribas. Diese regelmäßig wiederkehrenden Rechnungen, die zu bestimmten Terminen gezahlt werden müssen (Telefon, Strom, Steuern,...), sowie einmalige Zahlungen können auf diesem Zahlungsweg abgewickelt werden.

In Frage kommen Zahlungen in EUR zwischen Konten in den 33 Ländern des SEPA-Raums. Ihr Konto kann jedoch durchaus auch in einer anderen Währung geführt werden. Ihre Bank kümmert sich dann unabhängig von der SEPA-Lastschrift um die Umrechnung.

Nationale Lastschriften werden noch weiter bis zum 01.02.2014 ausgeführt. Bis zum Stichtag bleiben die beiden Lastschriftsysteme (nationale Lastschriften und SEPA-Lastschriften) parallel bestehen.

2. Was passiert nach dem 01.02.2014?

Nach dem 1. Februar 2014 wird das System der „nationalen Lastschriften“ eingestellt. Außerdem kann keine Lastschrift mehr nach der alten Regelung erfolgen. Nur noch SEPA-Lastschriften sind dann zulässig.

3. Was ändert sich gegenüber dem bestehenden nationalen Lastschriftverfahren?

Überblick über die Hauptunterschiede zwischen den beiden Lastschriftarten:

<i>Name</i>	INLANDSLASTSCHRIFT (DOM Cetrel oder DOM 2009)	SEPA-LASTSCHRIFT
<i>Verwendung</i>	National begrenzt, d.h. Einsatz nur in Luxemburg	Einsatz in Luxemburg und allen anderen SEPA-Mitgliedstaaten
<i>Zahlungsart</i>	Nur regelmäßig wiederkehrende Zahlungen	Regelmäßig wiederkehrende und einmalige Zahlungen
<i>Rückgaberecht</i>	Bedingtes Rückgaberecht für «Verbraucher» innerhalb von 8 Wochen nach Kontobelastung. Kein Rückgaberecht für «professionelle» Kunden.	Basislastschrift (Core): Uneingeschränktes Rückgaberecht innerhalb von 8 Wochen nach Kontobelastung. Firmenlastschrift (B2B): keinerlei Rückgaberecht bei autorisierten Lastschriften
<i>Speicherung der Mandate</i>	Bei der Bank des Zahlungspflichtigen	Nur beim Zahlungsempfänger

4. Worin besteht die Service-Leistung von BGL BNP Paribas?

BGL BNP Paribas bietet aktuell zwei Versionen der SEPA-Lastschrift an: Die Basislastschrift (CORE) und die Firmenlastschrift (Business to Business = B2B). Die Basislastschrift kann von jedem Zahlungspflichtigen genutzt werden (Verbraucher und Unternehmen), die B2B-Variante ist hingegen Unternehmen, d.h. Firmenkunden vorbehalten.

1) SEPA: Single Euro Payments Area (28 EU-Mitgliedstaaten + Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz und Monaco)

5. Ich möchte Forderungen mittels SEPA-Lastschrift einziehen, was muss ich tun?

Kommen Sie in eine unserer Zweigstellen oder nehmen Sie Kontakt zu Ihrem persönlichen Anlageverwalter auf. Von ihm erhalten Sie alle erforderlichen Informationen für die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren.

Melden Sie sich zu einem unserer Workshops an (die Termine finden Sie auf unserer Website www.bgl.lu), um praktische Informationen zu erhalten.

6. Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Das SEPA-Lastschriftmandat ist die Genehmigung des Zahlungspflichtigen zur automatischen Abbuchung künftiger Zahlungen durch den Zahlungsempfänger. Der Zahlungspflichtige muss hierfür ein Formular unterzeichnen, das von seinem Lieferanten verwahrt wird.

Das unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt:

- den Zahlungsempfänger, vom Zahlungspflichtigen jeden Betrag abzubuchen, den Letzterer ihm schuldet,
- die Bank des Zahlungspflichtigen, die eingereichten Lastschriften abzuwickeln.

Die Verantwortung für die Verwahrung des Lastschriftmandats (der Lastschriftmandate) liegt allein beim Zahlungsempfänger. Im Falle des Widerspruchs eines Zahlungspflichtigen gegen eine Abbuchung, muss der Zahlungsempfänger seiner Bank eine Kopie des Lastschriftmandats vorlegen.

7. Durch welche Merkmale zeichnet sich eine SEPA-Basislastschrift aus?

- Zahlungswährung: EUR
- Der Zahlungspflichtige muss ein Lastschriftmandat unterschreiben und es dem Zahlungsempfänger vorlegen, um die Abbuchung per Lastschrift zu genehmigen und einzuleiten. Verantwortlich für die Verwaltung des Mandats ist der Zahlungsempfänger.
- Keine Betragsbegrenzung
- Rückgaberecht des Zahlungspflichtigen (Unternehmen oder Verbraucher)
- Vorabinformation seitens des Zahlungsempfängers erforderlich
- Frist zur Einreichung bei der Bank des Zahlungspflichtigen:
 - 5 Bankgeschäftstage für eine einmalige Lastschrift oder für den ersten Zahlungsvorgang eines Dauermandats.
 - 2 Bankgeschäftstage für den zweiten Zahlungsvorgang per Lastschrift im Rahmen eines Dauermandats.

8. Durch welche Merkmale zeichnet sich eine SEPA-Firmenlastschrift aus?

Die Firmenlastschrift weist gegenüber der Basislastschrift folgende Unterschiede auf:

- Der Zahlungspflichtige einer Firmenlastschrift ist immer ein Unternehmen (juristische Person oder natürliche Person im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit).
- Beim erstmaligen Auftrag zum Einzug prüft die Bank des Zahlungspflichtigen vor Belastung des Kundenkontos, ob die Angaben in dem Mandat mit den Daten übereinstimmen, die der Bank von dem Kunden übermittelt wurden.
- Bei Widerruf/Änderung eines Bestandteils des Mandats muss der Zahlungspflichtige seine Bank umgehend in Kenntnis setzen.
- Bei einem autorisierten Vorgang (gültiges Mandat) besteht kein Rückgaberecht
- Einreichungsfristen: 1 TARGET2-Geschäftstag

9. Welche Angaben muss ein SEPA-Lastschriftmandat enthalten?

Das SEPA-Lastschriftmandat muss alle Angaben zur Identifizierung des Zahlungspflichtigen und des Zahlungsempfängers sowie die Genehmigung des Zahlungspflichtigen enthalten, d.h.:

- die Variante der SEPA-Lastschrift (Basis- oder Firmenlastschrift) sowie den zugehörigen Rechtstext
- Name, Anschrift und Bankverbindung des Zahlungspflichtigen
- Name, Anschrift und SEPA-Gläubiger-ID
- Art der Zahlung: einmalig oder wiederkehrend
- die eindeutige Mandatsreferenz des Zahlungsempfängers
- das Datum der Mandatsunterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen
- die Unterschrift des Zahlungspflichtigen

10. Wie lange ist ein SEPA-Lastschriftmandat gültig?

Das Lastschriftmandat gilt

- entweder für eine einmalige Abbuchung
- oder für eine wiederkehrende Abbuchung bis zum Widerruf der Vereinbarung durch den Zahlungspflichtigen. Ein Lastschriftmandat kann jederzeit vom Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden.

Ein Mandat, zu dem 36 Monate lang keine Abbuchung erfolgte, verfällt.

11. Wie lange im Voraus muss ich meine Kunden über die Termine für den Forderungseinzug informieren?

Als Zahlungsempfänger müssen Sie Ihren zahlungspflichtigen Kunden spätestens 14 Kalendertage vor Einzug der Forderung durch eine Rechnung oder ein Schreiben, das den Betrag und das Abbuchungsdatum mitteilt, informieren.

12. Welche Vorteile haben Sie als Zahlungsempfänger durch die neuen SEPA-Lastschriften?

Die SEPA-Lastschrift bietet viele Vorteile: Sie ist ein schnelles und einfaches Zahlungsverfahren innerhalb des gesamten SEPA-Raums. Darüber hinaus haben Sie die Auswahl zwischen zwei Lastschriftverfahren (Basis- und Firmenlastschrift).

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum

- Einzug von Forderungen aller Zahlungspflichtigen in allen SEPA-Mitgliedstaaten nach denselben Rechtsbestimmungen und Konditionen
- Einheitliche Standards für den Forderungseinzug auf europäischer Ebene: Effizienzgewinn und Kostensenkung
- Durch eine verbesserte Planung der Zahlungseingänge kann Ihr Cash-Management optimiert werden.

Flexibilität:

- Sowohl wiederkehrende als auch einmalige Zahlungen in Euro sind möglich.
- Je nach Profil Ihrer Zahlungspflichtigen und Volumen der Forderungen können Sie zwischen einer Basislastschrift (Lastschrift für Verbraucher und Unternehmen) und einer Firmenlastschrift (B2B-Lastschrift) wählen

Hinweis: Die Einführung der Firmenlastschrift ist keine Pflicht, nicht alle Banken bieten diese Variante an. Von BGL BNP Paribas wird sie angeboten. Bei uns können Sie somit neben Ihrer Basislastschriftvereinbarung auch eine Firmenlastschriftvereinbarung unterzeichnen.

13. Muss im Zuge der Umstellung auf SEPA-Lastschriften von den zahlungspflichtigen Kunden ein neues SEPA-Lastschriftmandat unterschrieben werden?

Nein. Die EU-Verordnung 260/2012 («Enddaten») sieht grundsätzlich vor, dass Lastschriftmandate von Zahlungspflichtigen, die im Rahmen der nationalen Lastschriftsysteme bestanden, ihre Gültigkeit behalten. Mit anderen Worten: Aufträge zum Einzug von Lastschriften, die vor dem 1. Februar 2014 nach dem alten Lastschriftsystem erteilt wurden, haben weiterhin Bestand.

14. Muss ein Zahlungsempfänger seine Kunden von der Umstellung der nationalen Lastschriftverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren informieren?

Im Rahmen der Migration der bestehenden Zahlungsmittel ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, seine Zahlungspflichtigen von der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren zu informieren. Diese Information kann der Zahlungsempfänger auf einem Weg seiner Wahl erteilen. Die bloße Nachricht über die «MIGRATION» in den Daten zum Zahlungseinzug reicht jedoch als Mitteilung des Zahlungsempfängers an den Zahlungspflichtigen über die Änderung des Lastschriftverfahrens nicht aus.

Sobald ein Zahlungsempfänger seinen Zahlungspflichtigen über die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren informiert hat und die Umstellung vollzogen wurde, darf der Zahlungsempfänger keine nationalen Lastschriften für diesen Vertrag mehr ausgeben.

15. Was geschieht mit den bestehenden Lastschriftaufträgen im Zuge der Umstellung auf das SEPA-System?

Bis zum 1. Februar 2014 hat der Zahlungsempfänger die Wahl zwischen:

- der Überführung aller nationalen Lastschriftaufträge in SEPA-Basislastschriftmandate (einschließlich der Mandate zwischen ihm und einem Unternehmen als Zahlungspflichtigem)
- der Überführung der nationalen Lastschriftaufträge, die von einem Verbraucher als Zahlungspflichtigem unterschrieben wurden, in SEPA-Basislastschriftmandate und der Überführung sämtlicher oder eines Teils der nationalen Lastschriftaufträge, die nicht von einem Verbraucher als Zahlungspflichtigem unterschrieben wurden, in SEPA-Firmenlastschriftmandate.

Die Zahlungsempfänger können sicher sein, dass die bestehenden Mandate weiterhin Bestand haben, sie müssen sich jedoch an die im Migrationsszenario vorgesehenen technischen Spezifikationen halten.

16. Ist es möglich, die Überführung eines Lastschriftauftrags in ein SEPA-Lastschriftmandat wieder rückgängig zu machen?

Die Überführung eines Mandats kann nicht widerrufen werden, d.h. eine Rückkehr zum nationalen Lastschriftsystem (DOM-2009) ist nicht mehr möglich. Sobald ein Zahlungsempfänger also den Lastschriftauftrag eines bestimmten Zahlungspflichtigen umgestellt hat, muss die Einreichung aller nachfolgenden Lastschriften zu diesem Mandat nach dem SEPA-Lastschriftsystem erfolgen.

17. Was ist eine Gläubigeridentifikationsnummer?

Jeder Zahlungsempfänger, der mittels SEPA-Lastschrift einen Betrag von seinem Kunden einziehen möchte, braucht eine Gläubigeridentifikationsnummer zur eindeutigen Kennzeichnung. Die Gläubigeridentifikationsnummer muss unbedingt auf den vom Zahlungspflichtigen unterschriebenen Lastschriftmandaten angegeben werden. Diese Nummer hat ein IBAN-Format und besteht aus 26 Zeichen (z.B.: LU13ZZZ0000000008641002015).

18. Was ist die eindeutige Mandatsreferenz?

Mit dieser Referenznummer kann der Zahlungsempfänger ein von einem bestimmten Zahlungspflichtigen unterschriebenes Mandat identifizieren. Diese Referenznummer muss eindeutig sein und auf dem Mandat vor Versand an den Zahlungspflichtigen vermerkt werden. Sie muss auch in der Mitteilung an den Zahlungspflichtigen aufgeführt sein.

19. Ist es möglich, eine bestehende Gläubigeridentifikationsnummer wiederzuverwenden?

Ja.

Es ist möglich, 18 Zeichen einer bereits bestehenden Identifikationsnummer erneut zu nutzen. Diese Zeichen werden dann in der SEPA-Gläubiger-ID verkapselt.

Ist die bestehende Identifikationsnummer aus weniger als 18 Zeichen zusammengesetzt, so wird sie mit «0» bis auf 18 Zeichen aufgestockt.

20. Wer kann eine SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?

Nur in Luxemburg ansässige Zahlungsempfängerbanken sind berechtigt, eine SEPA-Gläubiger-ID bei der ABBL anzufragen.

21. Ich habe mehrere Bankverbindungen. Muss ich für jede Bankverbindung eine eigene Gläubigeridentifikationsnummer beantragen?

Nein.

Die SEPA-Gläubiger-ID besteht in Luxemburg nur einmal und kann über eine Ihrer Banken beantragt werden. Die luxemburgische Gläubigeridentifikationsnummer kann im gesamten SEPA-Raum verwendet werden.

22. Muss der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz in Luxemburg haben?

Nein. Der Gläubiger kann seinen Wohnsitz in jedem Land des SEPA-Raums haben.

